

1. Zweck

Die Jugendkommission ist Ansprechpartnerin für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Sie unterstützt den Gemeinderat beratend in allen Jugendfragen.

2. Zusammensetzung

¹Die Kommission besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 5 - 7 jugendliche Personen
 - o 1 Mitglied als Vertretung der Sekundarschule
 - o 1 Mitglied als Vertretung der Jugendorganisationen bzw. Vereine (nach Möglichkeit)
 - o 3 - 5 weitere jugendliche Personen
- 2 - 3 erwachsene Personen
 - o Der zuständige Gemeinderat bzw. die zuständige Gemeinderätin
 - o 1 Mitglied als Vertretung der Schule
 - o 1 frei wählbares Mitglied

²An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter der Gemeinde
- Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter der evang.-ref. Kirche
- Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter der röm.-kath. Kirche

3. Wahl / Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Mitglieder werden alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Präsidentin bzw. als Präsident sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.

³Wenn ein als jugendliche Person gewähltes Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet oder den Wohnsitz nicht mehr in Oberwil hat, scheidet es automatisch aus der Kommission aus.

⁴Verlässt die Vertretung der Schülerorganisation der Sekundarschule die Schule, so bleibt sie automatisch als „weitere jugendliche Person“ Mitglied der Jugendkommission, sofern sie Wohnsitz in Oberwil hat. Sollte kein Sitz frei sein oder den Wohnsitz nicht in Oberwil haben, scheidet sie aus der Jugendkommission aus.

⁵Es ist wünschenswert, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind.

4. Aufgaben der Jugendkommission

¹Der Kommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Evaluation der Bedürfnisse und Interessen sowie Erkennen von Problemen der Kinder und Jugendlichen zuhanden des Gemeinderates.
- Beratung des Gemeinderates betreffend Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partizipieren zu lassen.

- Bestimmung über die Verwendung des Jugendfrankens.
- Informations- und Dokumentationsstelle in Bezug auf Aktivitäten für Jugendliche.

²Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

¹Die Kommission beurteilt – innerhalb ihres Aufgabenbereiches – Gesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag.

²Die Kommission entscheidet über die Verwendung des Jugendfrankens.

³Die Kommission legt ihre Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

6. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin bzw. den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.

²Das Kommissionspräsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Reglement über Rechte und Pflichten sowie die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Oberwil (Entschädigungsreglement).

9. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt per 1. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt das Pflichtenheft vom 20. Oktober 2014.

Oberwil, 21. November 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Gemeindeverwalter